

# **BVGer E-273/2007 vom 10. Mai 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-273\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-273_2007)

FR: TAF E-273/2007 du 10 mai 2010

IT: TAF E-273/2007 del 10 maggio 2010

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Das BFM lehnte das Asylgesuch in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Akten würden keine konkreten Anhaltspunkte enthalten, wonach die Beschwerdeführerin asylrelevante Nachteile erlitten habe oder ihr solche in der Türkei gedroht haben. Aus der blossen Tatsache, dass ihr Vater aus politischen Gründen gesucht worden sei, könne sie für sich keine Asylrelevanz herleiten. Sie erfülle die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei oder in

einen Drittstaat sei "in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage (...) als nicht zumutbar" zu qualifizieren, weshalb die Beschwerdeführerin vorläufig aufzunehmen sei.

### **E. 2.2**

In der Beschwerde wurde demgegenüber vorgebracht, der rechtserhebliche Sachverhalt sei unvollständig und unrichtig abgeklärt worden, und das BFM habe Art. 51 Abs. 2 AsylG verletzt. Die Beschwerdeführerin habe keine eigenen Asylgründe geltend gemacht. Sie habe seit dem neunten Altersjahr in Deutschland die Schule besucht und dürfe ihre Gymnasialzeit im Sommer 2007 abschliessen. Im Herbst 2007 möchte sie ein Germanistikstudium beginnen. Aufgrund des engen Familienzusammenhalts wolle sie ihre Studienzeit zu Hause verbringen. Als älteste Tochter sei sie für ihre Angehörigen unentbehrlich, namentlich bei administrativen Vorgängen, schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Sie gebe ihrer Familie den notwendigen psychischen Halt und sei besorgt für deren Integration. Ihre Anwesenheit zu Hause sei für die nächsten Jahre unabdingbar. Es sei somit angezeigt, sie den Geschwistern in rechtlicher Hinsicht gleichzustellen und die engen Familienbande zu respektieren. Ausserdem dürfe sie von den Eltern keine Unterstützung bei ihrem Studium erwarten können. Sie erfülle die Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Stipendien nicht (vgl. ...): Es bestehe somit die Situation, dass der schulische Erfolg der Geschwister und der erreichte Integrationsstand der Angehörigen zu einem wesentlichen Teil auf die Bemühungen der Beschwerdeführerin zurückzuführen seien, ihr selber aber das eigene Fortkommen trotz entsprechender Fähigkeiten verwehrt oder ungemein erschwert werde. Ein Studium mit Auslandsemester sei bei dieser Sachlage nicht möglich. Sie sei deshalb ins Familienasyl der Angehörigen einzubeziehen.

### **E. 2.3**

Das BFM verlor in seiner Vernehmlassung kein Wort zum Umstand, dass es in der angefochtenen Verfügung die Frage des Familienasyls ungeprüft gelassen hat, stieg aber ohne weiteres in die Argumentation zum Art. 51 Abs. 2 AsylG ein und verwies auf die Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie der Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, wo der Begriff der besonderen Gründe dahingehend präzisiert worden sei, dass die existenzielle Bedrohung der betroffenen Person mit der Flucht des sich in der Schweiz befindlichen Flüchtlings in einem ursächlichen Zusammenhang stehen müsse. Dem Begriff "andere nahe Angehörige" ordnete der Bundesrat den folgenden Personenkreis zu: volljährige behinderte Kinder, Pflegekinder und andere Personen, die dauernd im gemeinsame Haushalt gelebt und von dieser Gemeinschaft existenziell abhängig seien, oder Personen, die aus einem anderen Grund auf die Hilfe des in der Schweiz lebenden Flüchtlings angewiesen seien. Nach konstanter Praxis werde vorausgesetzt, dass die Aufnahme in der Schweiz zur Abwendung einer existenzbedrohenden Notlage unumgänglich sei. Eine bloss finanzielle Abhängigkeit oder ein schlechter Gesundheitszustand des nahen Verwandten genügten für sich noch nicht für die Annahme eines besonderen Grundes. Es sei daher unerlässlich, dass die Person, für welche die Familienvereinigung verlangt wird, in ihrer Existenz ernsthaft bedroht ist und sich dieser Zwangslage nur dadurch entziehen kann, dass sie ins Familienasyl eingeschlossen wird. Die Beschwerdeführerin sei wegen der Tatsache, dass ihre Eltern auf ihren Beistand angewiesen seien oder sie möglicherweise beim Studium finanzielle Probleme zu gewärtigen habe, nicht ins Asyl des Vaters einzubeziehen.

#### **E. 2.4**

Mit Schreiben vom 25. Juni 2007 verwies der Rechtsvertreter auf seine bisherige Argumentation. Das BFM übersehe, dass es vorliegend nicht um die Frage gehen könne, ob der Beschwerdeführerin die Gelegenheit zu geben sei, zu den Angehörigen in die Schweiz zu gelangen. Gefordert sei die Klärung der Frage nach der Notwendigkeit einer rechtlichen Gleichstellung der Beschwerdeführerin mit den Angehörigen. Der zu beurteilende Sachverhalt kenne keine Spezialregelung im Asylverfahren, weshalb die Beschwerdeinstanz ersucht werde, dies mit differenzierter Auslegung von Art. 51 Abs. 2 AsylG nachzuholen.

#### **E. 3.1**

Vorab ist zu untersuchen, ob die formelle Rüge zutrifft, das BFM habe den rechtlichen Gehörsanspruch verletzt. Gemäss Beschwerdebegründung sei der rechtserhebliche Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt worden, und das BFM habe sich nicht mit der wesentlichen Frage auseinandergesetzt. Dieser Vorhalt ist vorab zu prüfen, da er im Bejahungsfall eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte.

#### **E. 3.2**

Im Asylverfahren ist der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die behördliche Untersuchungspflicht wird durch die der asylsuchenden Person gestützt auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei diese insbesondere bei der Anhörung vollständig anzugeben hat, weshalb sie um Asyl nachsucht. Die asylsuchende Person hat Anspruch auf Mitwirkung, was sich unmittelbar aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 ff. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) ergibt. Im Rahmen der unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 BV folgenden behördlichen Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) hat die verfügende Behörde denn auch die Überlegungen substantiiert zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Eine hinreichende Begründung bildet die Grundlage für eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung und stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung ihrer Rechtmässigkeit durch die Beschwerdeinstanz dar. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich keine Pflicht der Behörden, zu allen im Verfahren vorgetragene(n) Elementen ausführlich Stellung zu nehmen. Die Behörden können sich bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Der Untersuchungsgrundsatz fordert dort eingehende Amtsermittlung und -würdigung des Sachverhalts, wo es sachverhaltsgerecht erscheint. Die urteilende Instanz soll somit in eigener Verantwortung beweismässig die tatsächlichen Geschehnisse und Gegebenheiten (Urteilsgrundlagen) ermitteln, aus denen sich die Rechtsfolgen ergeben.

#### **E. 3.3**

Die von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren in den Vordergrund gestellten Aspekte beziehen beziehungsweise beschränken sich auf die Tatsache, dass ihr Vater in der Türkei verfolgt ist und sie mit der Familie zusammenbleiben will (A1 S. 4, A8 S. 7 f., A11 S. 2 unten). Wenn nun das BFM in seiner Verfügung nur ihre originäre Flüchtlingseigenschaft prüft (und verneint) und sich dann bereits der Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse zuwendet, hat es in der Tat die Begründungspflicht verletzt: Es hätte sich angesichts der familiären Konstellation mit der Frage, ob der

Tatbestand von Art. 51 Abs. 2 AsylG erfüllt ist, auseinandersetzen müssen, auch ohne dass dies von der Beschwerdeführerin ausdrücklich unter Hinweis auf die fragliche Gesetzesbestimmung verlangt worden ist. Allerdings hat das BFM in seiner Vernehmlassung die unterlassene Begründung in durchaus genügender Weise nachgeliefert, weshalb dieser Mangel als im Beschwerdeverfahren geheilt zu betrachten ist.

#### **E. 3.4**

Somit liegt eine Verletzung des Gehörsanspruchs vor und die entsprechende Rüge erweist sich als begründet. Der Mangel ist aus dem oben ausgeführten Grund geheilt, weshalb keine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zu erfolgen hat.

#### **E. 4.1**

Der Prüfung eines derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 51 AsylG geht die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG vor (Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311)). Ein Gesuch um Einbezug eines sich bereits in der Schweiz befindlichen nahen Angehörigen in das Familienasyl eines in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG ist mithin nach Treu und Glauben auch als Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG zu verstehen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/19 E. 3.3).

#### **E. 4.2**

Das BFM hat die originäre Flüchtlingseigenschaft geprüft und verneint. Dieser Entscheidteil der Verfügung wurde von der Beschwerdeführerin nicht angefochten und bildet mithin auch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

#### **E. 4.3**

Nachfolgend ist der Antrag der Beschwerdeführerin auf Einbezug ins Familienasyl - mithin in die Flüchtlingseigenschaft und ins Asyl ihres Vaters - als nahe Angehörige gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG zu beurteilen. Es ist dabei die Frage zu klären, ob sie ihren Geschwistern in rechtlicher Hinsicht (derivative Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls) gleichzustellen ist.

##### **E. 4.3.1**

Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass das BFM Art. 51 Abs. 2 AsylG nicht korrekt angewandt habe. Sie sei trotz ihrer Volljährigkeit nicht aus der Flüchtlingseigenschaft und dem Asyl des Vaters beziehungsweise der Familie auszuschliessen. Sie habe stets mit der Kernfamilie gelebt, habe das 18. Altersjahr im Zeitpunkt der Asylerteilung nur knapp überschritten und sei immer noch in Ausbildung (gemäss Voranmeldung: seit Herbstsemester 2007 an der [...] Universität [...]). Sie sei für ihre Familie eine moralische Stütze und fungiere als Beistand und Beraterin im Administrativen und Kommunikativen. Sie spiele innerhalb der Familie seit Jahren eine zentrale Rolle und sei massgebend für die Integration der Eltern und der jüngeren Geschwister - für Letztere auch als Hilfe bei den schulischen Aufgaben - verantwortlich. Es bestehe somit ein sehr enges Abhängigkeitsverhältnis zur Familie. Ihr Nichteinbezug in den rechtlichen Status der Restfamilie wäre stossend.

##### **E. 4.3.2**

Gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG können "andere nahe Angehörige" von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen. Anders als Ehegatten, Personen mit eingetragener Partnerschaft und minderjährige Kinder, die nach Art. 51 Abs. 1 AsylG grundsätzlich einen Anspruch auf einen Einschluss in das Familienasyl haben, besteht für andere nahe Angehörige kein solcher Anspruch auf Vereinigung mit einem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Familienmitglied beziehungsweise auf Einbezug in dessen Flüchtlingseigenschaft und Asylstatus. Andere nahe Familienangehörige sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer in der Schweiz lebenden Person angewiesen sind (Art. 38 AsylV 1). Art. 51 Abs. 2 AsylG räumt der entscheidenden Behörde diesbezüglich ein Ermessen ein; sie hat dabei auf den Einzelfall bezogene Umstände zu berücksichtigen und sich durch humanitäre Überlegungen leiten zu lassen (vgl. E.MARK 1994 Nr. 7 E. 3b). Gemäss Praxis liegt ein besonderer Grund dann vor, wenn die asylsuchende Person zur Abwendung einer existenzbedrohenden Lage notwendigerweise und im Sinne einer dauernden Abhängigkeit darauf angewiesen ist, in Gemeinschaft mit dem in der Schweiz asylberechtigten Familienmitglied zusammenzuleben (E.MARK 1994 Nr. 7 E. 2). Im Weiteren wird ein besonderes Engagement des in der Schweiz asylberechtigten Familienmitgliedes vorausgesetzt; dieses muss sich persönlich um den in das Familienasyl einzubeziehenden Verwandten kümmern und ihn nicht bloss bereit und fähig sein, ihn finanziell oder moralisch zu unterstützen (E.MARK 2001 Nr. 24 E. 3; E.MARK 2000 Nr. 21 E. 6c). Ausnahmsweise kann die Abhängigkeit und Betreuungsbedürftigkeit auf Seiten der als Flüchtling anerkannten und Asyl geniessenden Person liegen (E.MARK 1994 Nr. 9 E. 2c).

#### **E. 4.3.3**

Dass die mittlerweile (...)-jährige Beschwerdeführerin zur Abwendung einer existenzbedrohenden Lage notwendigerweise und im Sinne einer einseitigen oder gegenseitigen dauernden Abhängigkeit darauf angewiesen wäre, in enger Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern und den Geschwistern zu leben, ist vor dem geltend gemachten Hintergrund zu verneinen. Es mag zwar zutreffen, dass sie sich mit uneigennützigem Einsatz um ihre Eltern und ihre Geschwistern gekümmert hat und ihnen bei der Integration, bei Behördenkontakten, bei allem Administrativen und, bezüglich der Geschwister, bei schulischen Aufgaben beigestanden ist. Dazu war die Beschwerdeführerin angesichts der ihr erteilten vorläufigen Aufnahme aber auch in der Lage, ohne dass ihr in Anwendung des Ausnahmetatbestandes von Art. 52 Abs. 2 AsylG der gleiche Status wie der Restfamilie verliehen wurde. Von einer Abhängigkeit von Familienmitgliedern, die im Sinne des oben (E. 4.3.2 a.E.) ausgeführten Ausnahmetatbestandes ohne die Unterstützung der einzubeziehenden Person in einer existenzbedrohenden Lage verweilen oder in eine solche geraten würden, kann nicht die Rede sein. Die beiden Schwestern haben ebenfalls den grössten Teil ihres Lebens ausserhalb der Türkei - in Deutschland und der Schweiz - verbracht und sind, zumal sie mittlerweile erwachsen sind, auf eine das übliche innerfamiliäre Zusammenwirken übersteigende Unterstützung nicht angewiesen. Auch bei den Eltern liegen - und lagen zur Zeit ihrer Anerkennung als Flüchtlinge - keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die wegen Behinderung, Krankheit, Alter oder anderweitig bedingter Hilflosigkeit unabdingbar nach einer Unterstützung durch die älteste Tochter verlangten. Zwar ist es in der Tat sinnvoll und anstrebenswert, dass die Mitglieder einer Familie den gleichen Rechts- und Aufenthaltsstatus haben. Dieses Postulat erstreckt sich aber nur auf die Kernfamilie, zu welcher eine erwachsene Tochter im Sinne des

gesetzlichen Verständnisses dieses Begriffs nicht mehr gehört. Die Behauptung in der Eingabe vom 25. Juni 2007, der Beschwerdeführerin sei wegen des fehlenden Asyls das Absolvieren eines Studiums verwehrt beziehungsweise der Besuch eines Auslandsemesters verunmöglicht, wird weder belegt noch könnte in diesem Umstand ein besonderer Grund im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG erblickt werden.

#### **E. 4.3.4**

Es liegt demnach kein besonderer Grund vor, der es rechtfertigt, die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG in das Familienasyl einzubeziehen respektive sie ihren Geschwistern in rechtlicher Hinsicht gleichzustellen. Das BFM hat demnach ihr Gesuch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylerteilung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Es erübrigt sich auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und Beweismittel einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Wie aufgezeigt, litt jedoch die angefochtene Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses an einem Verfahrensmangel. Dieser Mangel wurde zwar angesichts der vom BFM im Rahmen der Vernehmlassung nachgereichten Ergänzung der Begründung der Verfügung auf Beschwerdeebene geheilt; aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einer rechtskonformen Entscheidung gelangt ist, darf ihr jedoch kein finanzieller Nachteil erwachsen, weshalb in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i. V. m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) von einer Kostenaufgabe abzusehen wäre (vgl. BVGE 2008/47 E. 5 mit weiterem Hinweis). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer allerdings ausdrücklich nicht die Kassation der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz verlangt (vgl. act. 1 sub Ziff. 1 S. 3), weshalb der festgestellte und geheilte Kassationsgrund nur als hälftiges Obsiegen und die reformatorisch getroffene Beschwerdeabweisung als hälftiges Unterliegen zu gewichten sind. Allerdings ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG angesichts der nachgewiesenen Bedürftigkeit und in Anbetracht der bei Beschwerdeerhebung intakten Erfolgchancen gutzuheissen.

#### **E. 6.2**

Angesichts des Gesagten ist der Beschwerdeführerin schliesslich trotz des Umstandes, dass sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren letztlich mit ihren Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, eine angemessene, im Umfang des Unterliegens auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung für die ihr aus der Beschwerdeführung erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Die vom Instruktionsrichter eingeholte Kostennote vom 22. April 2010 weist einen Zeitaufwand von 12,43 Stunden, einen Stundenansatz von Fr. 240.- und Barauslagen in der Höhe von Fr. 18.90 aus. Dieser Aufwand scheint in

Anwendung der Bemessungsgrundsätze von Art. 7 ff. VGKE als vertretbar. Die Parteientschädigung ist auf Fr. 1'600.- (inklusive Mehrwertsteueranteil) festzusetzen und das BFM zu ihrer Entrichtung zu verpflichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.